



25.04.2016

Information des Referats L1 – Ausbildung- 01/16

Gegenseitige Anrechenbarkeit von Kompetenzbeurteilungen

1. Referenzen

FCL.935 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011
FCL:905.FI der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011
FCL.940.CRI der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011
FCL.940.TRI der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011
AMC 1 FCL.935 der Verordnung (EU) Nr.1178/2011

2. Allgemeines/Zweck

Die Verlängerungsvoraussetzungen für unterschiedlichste Lehrberechtigungen sehen nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 u.a. die Möglichkeit vor, dass Lehrberechtigte eine Kompetenzbeurteilung nach FCL.935 der Verordnung (EU) Nr.1178/2011 absolvieren.

Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 äußert sich nur im Bereich der Lehrberechtigung für Musterberechtigungen (TRI) eindeutig zur Anrechenbarkeit einer absolvierten Kompetenzbeurteilung. Folglich wurde eine mögliche Anrechnung der Kompetenzbeurteilung bei Erstellung der Verordnung berücksichtigt, sodass hier keine Regelungslücke besteht. Im Umkehrschluss ist nur dort eine Anrechnung der Kompetenzbeurteilung möglich, wo die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 dies explizit eröffnet.

Um Rechtssicherheit hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Kompetenzbeurteilungen zur Verlängerung von mehr als einer Lehrberechtigung zu schaffen, wurde nunmehr eine klarstellende Regelung getroffen.

3. Information

a) Lehrberechtigung für Musterberechtigung -TRI (A/H)

Die Anrechnung einer absolvierten Kompetenzbeurteilung zur Verlängerung einer TRI für andere TRI innerhalb der gleichen Luftfahrzeugkategorie wird akzeptiert.

In analoger Anwendung gilt dies auch für eine Kompetenzbeurteilung TRI für SFI. ABER: eine Kompetenzbeurteilung SFI wird nicht für TRI angerechnet.

b) Lehrberechtigung für Klassenberechtigung – CRI (A)

Eine Kompetenzbeurteilung CRI (A) für mehrmotorige Flugzeuge ist für CRI (A) für einmotorige Flugzeuge nicht anrechnungsfähig. Dies gilt auch umgekehrt.

Es ist keine zusätzliche Kompetenzbeurteilung innerhalb der CRI (A) für einmotorige Flugzeuge (z.B. für CRI PA 46) oder innerhalb der CRI (A) für mehrmotorige Flugzeuge (z.B. Do228) erforderlich.

Es ist keine Anrechnung einer Kompetenzbeurteilung CRI (A) für TRI zulässig. Dies gilt auch umgekehrt.

Die Anrechnung einer Kompetenzbeurteilung CRI (A) für FI(A) ist ausgeschlossen.

c) Lehrberechtigung (Fluglehrer) - FI (A)

Die Kompetenzbeurteilung zur Verlängerung einer FI(A) verlängert auch die Rechte des CRI (A) für einmotorige Flugzeuge.

Die Kompetenzbeurteilung zur Verlängerung einer FI(A) verlängert auch die Rechte eines CRI (A)/ ME – soweit nach AMC 3 zu FCL.935 die zusätzlichen Anforderungen des Teils 4 der Kompetenzbeurteilung erfüllt werden. Nur unter diesen Voraussetzungen ist eine Anrechenbarkeit der Kompetenzbeurteilung für CRI ME gegeben.

d) Lehrberechtigung (Fluglehrer) – FI (H)

FCL.940.TRI a) (5) ergänzt für FI(H):

Für Inhaber einer FI(H) mit betreffender Musterberechtigung erfolgt eine vollständige Anrechnung der Vorgaben von FCL.940.TRI a) für die Verlängerung des TRI(H). In diesem Fall richtet sich die Gültigkeitsdauer des TRI(H) nach der Gültigkeit des FI(H), d.h. das TRI-Zeugnis ist nur bis zum Ablaufdatum des FI(H) gültig.

Eine Übersicht der anrechenbaren Kompetenzbeurteilungen ist als Anlage beigefügt.

Referat L1
Luftfahrt-Bundesamt

Anlage 1:

Gegenseitige Anrechenbarkeit von Kompetenzbeurteilungen für Lehrberechtigungen mit Ausnahme der in FCL.935 a) genannten

		anrechenbar für								
		FI (A)	FI(H)	CRI SE*	CRI ME*	CRI SPA	TRI (A)	TRI (H)	SFI (A)	SFI (H)
absolvierte Kompetenzbeurteilung	FI (A)			+	zusätzlich Nachweis Sec. 4	+				
	FI(H)							FCL.940.TRI a) Nr. 5		
	CRI SE*					+				
	CRI ME*									
	CRI SPA			+						
	TRI (A)						FCL.940.TRI a) Nr.4		FCL.940.TRI a) Nr. 4 analog	
	TRI (H)							FCL.940.TRI a) Nr.4		FCL.940.TRI a) Nr. 4 analog
	SFI (A)								+	
	SFI (H)									+

*) keine weiteren Einschränkungen (gilt für land und/oder sea)